

Hören betet, der Kirche nicht adscriptiert. (S. R. C. 4. Febr. 1898 n. 3977, III.) Das gleiche gilt von einem Priester, der auf den *titulus patrimonii* geweiht, täglich in der Pfarrkirche die heilige Messe liest und auch dem Pfarrer andere Dienste leistet, aber nicht vom Bischof als *Coadjutor* angestellt ist. (S. R. C. 11. Apr. 1877 n. 3431 part. 1. dub. 4.) Ebenso sind Priester, „qui alicui Ecclesiae adscripti censentur“, weil sie in derselben die heilige Messe lesen, Beichthören und andere Dienste leisten, aber ohne Anstellung vom Bischofe, der Kirche nicht adscriptiert, weil sie „non censeri, sed revera esse debent adscripti stricte servitio Ecclesiae“, und können daher das Titularfest der Kirche nicht feiern. S. R. C. 7. Sept. 1844 n. 2872 dub. I. quaest. 1. In diesem Verhältnis steht, so weit aus dem Berichte entnommen werden kann, der zum Beichtvater am englischen Institut ernannte Kaplan zur Kirche des Institutes, da er nicht vom *Ordinarius loci* mit ihrer Administration betraut ist. Er kann daher am Feste des Titulars sein *Direktorium* nicht dem der Kirche konformieren und nicht den Titularis auch im Breviergebet feiern.

3. In der *Oratio A cunctis des Suffragiums* ist nach der Rubrik des neuen *Breviarium Romanum* (*Ordinarium divini Officii ad Laudes*) zur littera N. des nomen Titularis propriae Ecclesiae zu sehen. Da die Institutskirche für den als Beichtvater am Institut angestellten Kaplan nicht eine Ecclesia propria ist, so kann er auch den Namen des Titularis der Institutskirche nicht in die Oration einsetzen. Ebenso wenig kann er den Titularis der Stadtpfarrkirche einsetzen, wenn er derselben nicht adscriptiert ist. Wer keiner Kirche adscriptiert ist, muß im Suffragium die *Commemoratio Titularis* auslassen. (S. R. C. 2. Sept. 1871 n. 3255, 2.)

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

**III. (Erfüllung der Österpflicht in einer Wallfahrtskirche am Karlsamstag.)** Viktor, Vorsteher einer Wallfahrtskirche, unterläßt die Karlsamstagsfeier, damit sich die Gläubigen desto zahlreicher in der Pfarrkirche einfinden für den Tag; so will es der Brauch. Nun aber wollen einige Handelsreisende, die gerade am Orte eintreffen, die Gelegenheit wahrnehmen, um in der Wallfahrtskirche ihrer Österpflicht Genüge zu leisten; sie sehen nämlich voraus, daß sie sonst schwerlich noch hiezu Zeit finden werden. Wie gedacht, so getan; sie beichten in der Kirche und verlangen hernach zu Kommunizieren. Nun aber gerät Viktor in große Verlegenheit; er fragt sich mit Bangen, ob dies am Karlsamstag auch erlaubt sei. Allerdings ist in der Pfarrkirche die Messzeit längst vorbei. Da sagt sich Viktor, er könne doch in einem solch ungewöhnlichen Falle ebenso gut in der Wallfahrtskirche die Kommunion spenden, als dies in der Pfarrkirche geschehen dürfe; flugs willfahrt er dem Wunsche der Bitsteller. Der Pfarrer Felix ist mit dieser Handlungsweise nicht einverstanden, denn nur während der Messe, meint er, oder unmittelbar und direkt im Anschluß an dieselbe, darf am Karlsamstag die Kommunion gereicht werden, sonst nicht. In der Wallfahrtskirche, so schließt er, darf

überhaupt an dem Tag nicht kommuniziert werden. — Bei dieser Meinungsverschiedenheit wenden sich Viktor und Felix, um das gute Einvernehmen, das unter ihnen herrscht, nicht zu fören, an die „Theol.-praktische Quartalschrift“ um Lösung des Falles. Wie hat nun die praktische Antwort zu lauten?

Lobend sei gleich zu Beginn hervorgehoben, daß Viktor und Felix jenen beizuzählen sind, die das Wort des Böllerapostels (ad Roman. 12, 18) in besonderer Weise beherzigen: „Si fieri potest, quod ex vobis est, cum omnibus hominibus pacem habentes.“ Sie wollen nach Möglichkeit den Frieden wahren trotz der Verschiedenheit ihrer Ansichten in diesem Fall.

Zur Lösung des Falles ist es angebracht, den Unterschied hervorzuheben zwischen dem was theoretisch richtig ist und dem was praktisch erlaubt sein kann. In der Theorie stimmen Viktor und Felix wahrscheinlich mehr überein als sie selber glauben; in der Praxis aber gehen sie offenbar auseinander. Wir wollen also Theorie und Praxis getrennt erörtern.

I. Theoretisch ist der Fall schon einigermaßen, freilich nur summarisch, in dieser Zeitschrift behandelt worden, nämlich im ersten Heft dieses Jahrganges, S. 117. Daselbst wird die Ansicht vertreten, daß gemäß can. 867, § 3, am Karlsamstag die heilige Kommunion (abgesehen vom Batiukum) nur im Zusammenhang mit der heiligen Messe gespendet werden darf. Der Grund liegt darin, daß der Karlsamstag ein dies aliturgicus, ein Tag ohne Messfeier gewesen ist. Als aber im Verlaufe der Jahrhunderte die Auferstehungsmesse von der Osternacht auf den Karlsamstag übertragen wurde, hielt man an der ursprünglichen Praxis, nur bei der heiligen Messe zu kommunizieren, fest. Wo eine Messfeier nicht stattfand, unterblieb die Aussteilung der Kommunion. Dies ist denn auch der volle Sinn des can. 867, § 3, der exklusiven Charakter an sich trägt. Mit Dr. Haring (a. a. D. S. 118) stimmen hierin überein Vermeersch-Creusen (Summa, n. 338; Epitome, II, n. 136); Noldin (III, n. 202, c); Blat (III, p. 201); Marc-Gestermann (II, n. 1540) und viele andere Autoren, die sich einfach hin auf den Wortlaut des einschlägigen Kanon berufen.

Es wär aber verfehlt zu glauben, daß in allen jenen Punkten Einstimmigkeit herrsche; speziell in bezug auf den exklusiven Charakter des can. 867, § 3, gehen die Meinungen noch immer auseinander, wie dies von Génicot-Salsmans (II, n. 187) mit Hinweis auf die „Nederl. kath. Stemmen“ (1920, p. 112) ausdrücklich betont wird. Um besten veranschaulichen wir diese Tatsache durch Anführung der Gründe und Gegengründe, welche von zwei berühmten Liturgikern, Mitgliedern der Acad. Liturg. Romana, in letzter Zeit diesbezüglich vorgebracht wurden.

Indem A. Fournieret den can. 867 einer genauen Untersuchung vom liturgischen Standpunkt aus unterwirft, äußert er sich in der Zeitschrift „Ephemerides Liturgicae“ (1919, p. 295 sqq.) dahin, daß in solchen

Kirchen, wo die Karfamstagsmesse aus irgend einem Grund unterblieb, es durchaus erlaubt sei, die Kommunion wie gewöhnlich auszuteilen, wenigstens von der Zeit an, wo ungefähr in der Hauptkirche die liturgische Feier beendet sei. Ein besonderer Grund, die Gläubigen der Freude der heiligen Kommunion angesichts der Auferstehung des Herrn zu berauben, besteht nach der Ansicht Fournerets gar nicht (p. 298). Man kann ja rechtmäßig entschuldigt, z. B. wegen dringender Berufsarbeiten, gewesen sein, der Messe beizuwohnen und dennoch hernach sich nach der heiligen Kommunion sehnen. „Rationes“, so schließt Fournet, indem er seine Meinung noch einmal betont, „quae illam sententiam confortant, putamus satis bonas.“

Dieser Ansicht tritt in der nämlichen Zeitschrift (1921, p. 108 sqq.) A. Barin entgegen; er verwirft ganz entschieden die Meinung, welche die Spendung der Kommunion am Karfamstag für zulässig erachtet in solchen Kirchen, wo die Feier der Messe ausblieb oder die gestattet, daß außerhalb der Messe und ohne Verbindung mit ihr den Gläubigen die Kommunion gereicht werde. Er entscheidet sich also für die strengste Auslegung des can. 867, § 3, und seine Beweisführung entbehrt nicht einer gewissen Durchschlagskraft. Zuerst kommt der natürliche Sinn der Worte des angeführten Kanon in Betracht: „nisi intra Missarum solemnia vel continuo ac statim ab iis expletis“; ohne Zweifel spricht der Wortlaut zugunsten der strengen Auffassung. Der weitere Grund, den alsdann Barin geltend macht (l. c. p. 109), wirkt u. E. geradezu überzeugend und löst theoretisch die Frage. Der Gesetzgeber, so sagt er, wußte, daß infolge des Dekretes der Ritenkongregation vom 28. April 1914 die Meinungen der Gelehrten über diesen Gegenstand stark auseinandergingen. Wie hätte er dennoch solche Ausdrücke wählen können, die das Gesetz undurch dringlicher gestalteten, falls der natürliche und gewöhnliche Sinn der Worte nicht maßgebend gewesen wäre? So etwas ist hier nicht denkbar; deshalb muß man hier beim klaren und einfachen Sinn der Worte stehen bleiben.

Den Ausführungen Barins stimmen denn auch zahlreiche Autoren wie oben bemerkt, bei und es ist ebenfalls die Ansicht dieser Zeitschrift (1922, S. 118). Der Karfamstag war und bleibt ein „aliturgischer Tag“; nur die Feier der Messe greift den Ereignissen vor und verzögert uns für einige Stunden in die Osternacht. Ist aber der letzte Laut dieser erhabenen Auferstehungsfeierlichkeit in den Räumen des Gotteshauses verklungen, dann sollen auch wieder Grabsstille und Totenruhe in denselben zur Geltung gelangen: die heilige Liturgie tritt damit voll und ganz in ihre Rechte. Theoretisch ist damit unser Standpunkt angegeben; wir stimmen grundsätzlich der Auffassung bei, die Felix ausgesprochen und die anscheinend von Viktor gleichfalls als richtig anerkannt worden ist, da man sonst dessen Bedenken und Bögern kaum verstehen könnte.

Gehen wir nun zur Praxis über; da wird sich manches anders gestalten müssen.

II. Vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, läßt sich in unserem Falle die Handlungsweise Viktors rechtfertigen. Einerseits steht es außer Zweifel, daß auch am Karfreitag der Osterpflicht Genüge geleistet wird durch eine gültige Kommunion; dies ergibt sich aus einer formellen Erklärung der heiligen Ritenkongregation vom 22. März 1806 (In Tifernat. n. 2561). Anderseits entnehmen wir dem Kanon 859, § 3, daß die Erfüllung der österlichen Pflicht nicht notwendigerweise in der Pfarrkirche zu geschehen hat, obwohl es den Gläubigen immerhin angeraten werden soll. „Suadendum fidelibus“, heißt es, „ut huic praecepto satisfaciant in sua quisque paroecia.“ Die Handelsreisenden machen von ihrem guten Recht Gebrauch; sie haben einen besonderen Grund dazu und sind nur zu loben und Viktor hat auch richtig gehandelt, da er sich ihnen bereitwillig zur Verfügung stellte. Sie in die Pfarrkirche schicken, hätte gar keinen Zweck gehabt; die Feier der Karfreitagsmesse war ja vorbei und gemäß der oben entwickelten Theorie konnte das, was in der Wallfahrtskirche unzulässig erschien, noch viel weniger in der Pfarrkirche erlaubt erscheinen. Das Gesetz und sein Verbot sind in der Tat bedeutend klarer hinsichtlich der Kirchen, wo die Karfreitagsmesse stattgefunden hat. Die anderen Kirchen, in denen jede Feier unterblieb, werden eigentlich nicht direkt berücksichtigt durch den can. 867, § 3; lediglich durch Rückschluß gelangten wir zur obigen negativen Folgerung.

Es bleibt jedoch die Schwierigkeit zu lösen, wie denn Viktors Vorgehen trotz des kirchlichen Verbotes, daß wir im theoretischen Teil festgestellt haben, gerechtfertigt werden könne. Kann etwa die „consuetudo“ angerufen werden? — Allerdings gibt es Moralisten, welche diesen Grund anführen, z. B. Marc-Gestermann (II, n. 1540): „Lieet“, so schreibt er, „si ex consuetudine legitima communio indiscriminatim ministratur Sabbato Sancto, tum intra, tum extra missam.“ In unserem Falle kann jedoch dieser Grund nicht in Betracht gezogen werden; denn a) insofern eine Gewohnheit keinen hundertjährigen Bestand hat und nicht vom Bischof genehmigt oder doch geduldet wird, darf sie rechtl. nicht weiter bestehen: „Ceterae (consuetudines) suppressae habeantur“, so heißt es ausdrücklich im can. 5. — b) Uebrigens läßt sich zugunsten der Wallfahrtskirche hier kein Gewohnheitsrecht anrufen, da die consuetudo tatsächlich nicht besteht, wie die Angabe des Falles schon andeutet.

Einen soliden Grund finden wir jedoch in einer anderen Behauptung Marc-Gestermanns (l. c.), die dem spanischen Jesuiten Ferreres entnommen ist und auch von Vermeersch-Creusen (Epitome, II, n. 136) aufgestellt wird. Es handelt sich nämlich um ein Zugeständnis der heiligen Ritenkongregation selbst hinsichtlich der Zeit, zu der am Karfreitag die Kommunion ausgeteilt werden darf. Erlaubt wird, daß jenen Männern, die am Schluß der Exerzitien, vor Beginn der Messe, abreisen müssen, auch vor der Messe am Karfreitag das Lebensbrot gereicht werde. Hieraus schließen einige Moralisten und Kanonisten,

das betreffende Verbot sei nicht „tam gravis“ (Vermeersch-Creusen, l. c.). In unserem Falle ist sicher ein entsprechender Grund zur Erlaubtheit des Vorgehens vorhanden; denn es handelt sich um die Erfüllung der Osterpflicht, und zwar durch solche, für die keine Sicherheit besteht, daß sie noch Gelegenheit dazu haben werden. Einsprache dagegen erheben wollen, wie es Felix beachtigt, wäre hier nicht mehr angängig. Die Eigenart der Umstände in unserem Falle bewirkt nämlich, daß dasjenige, was theoretisch wohl nicht gebilligt werden könnte, praktisch zulässig wird; möge man es nun auf die Anwendung der „epikeia“ zurückführen, wie dies anscheinend in einem ähnlichen Fall Marc-Gestermann (n. 1540) tut, oder vielmehr auf eine milde Auffassung der liturgischen Vorschrift des Gesetzes, wie es Vermeersch-Creusen beliebt.

Wir wollen hier nur die Lösung des Falles im Auge behalten, nämlich: Grundsätzlich und in der Theorie geben wir Felix recht, praktisch aber, im Einzelfalle, ist die Handlungsweise von Viktor keineswegs zu beanstanden, sondern vom pastoralen Standpunkt aus vielmehr zu billigen. Hat er es ja den Handelsreisenden ermöglicht, in richtiger und geziemender Weise ihre Osterpflicht zu erfüllen.

Echternach.

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

**IV. (Verpflichtung der Säugungen in religiösen Instituten.)** Die Regel und die Statuten eines Frauenklosters enthalten den Passus, daß sie nicht unter Sünde verpflichten, außer soweit die Gebote Gottes oder der Kirche in Betracht kommen. Eine Klosterfrau N. beichtet, sie habe öfters das Stillschweigen und die Hausordnung übertreten, sei länger abends aufgeblieben, als es die Ordnung erlaube, um zu lesen. Sie sieht in diesen Übertretungen der Hausordnung und der Statuten Sünden gegen das Gelübde, die Regeln und die Statuten zu halten; insbesondere Sünden gegen das Gelübde des Gehorsams, da die Oberin „im Gehorsam“ die Einhaltung der Hausordnung geboten und die Novizenmeisterin gelehrt habe, daß jene Schwestern, die schon Profess abgelegt haben, unter Sünde verpflichtet seien, die Regel und die Statuten zu halten; und wer sie nicht halte, sündige durch Ungehorsam gegen das Gelübde des Gehorsams; sündige, indem sie nicht gemäß der Regel nach Vollkommenheit strebe, wozu sie unter schwerer Sünde verpflichtet sei; sündige ferner gegen das vierte Gebot Gottes durch Vernachlässigung der Standespflichten. — Die Klosterfrau N. ist ferner in fortwährender Angst, durch irgend eine Übertretung der Statuten von einer Sünde in die andere zu fallen; ist ganz mutlos und verzagt und sagt: „Ich tu e nichts, wie sündigen, ich muß verloren gehen.“ — Wie ist dieser Gewissensfall zu behandeln?

Allem Anschein nach ist die Klosterfrau N. eine Skrupulantin, die Sünden wittert, wo keine vorhanden sind und die ihre Oberin und Novizenmeisterin falsch verstanden hat. Bekanntlich ist bei manchen Skrupulanten nicht bloß das Urteilz, sondern sogar das Wahrnehmungsvermögen getrübt, wenn es sich um den Gegenstand ihrer Skrupeln handelt. In schlimmen Fällen kommen sogar Illusionen oder Hallu-